
Reglement über die Videoüberwachung

der Einwohnergemeinde Schötz

vom 9. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Überwachung	Seite 3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	Seite 3
Art. 3	Zuständige Person oder Stelle.....	Seite 3
Art. 4	Überwachungsperimeter.....	Seite 3
Art. 5	Überwachungszeiten, Hinweistafel	Seite 4
Art. 6	Auswertung.....	Seite 4
Art. 7	Speicherungsdauer und Vernichtung.....	Seite 4
Art. 8	Informationspflicht.....	Seite 4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Seite 4
Art. 10	Datensicherheit.....	Seite 5
Art. 11	Inkrafttreten.....	Seite 5

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung des Kantons Luzern und Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung Schötz folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung und Ahndung grober Sachbeschädigungen, erheblicher Verunreinigungen, von Einbrüchen und von Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

² Das Erheben, Bearbeiten oder Nutzen von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 3 Zuständige Person oder Stelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsperimeter

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsperimeter sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 5 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Zeiten der Überwachung sind pro Videoüberwachungsanlage im Anhang zu diesem Reglement verbindlich festgelegt.

² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

„Videoüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunft: [zust. Stelle, Tel.-Nr. / E-Mail]“

³ Der Text kann mit einem Piktogramm ergänzt werden.

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 30 Tagen auszuwerten.

² Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 7 Speicherdauer und Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

² Führt die Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

² Die Weitergabe der Aufzeichnungen erfolgt durch eine der im Anhang bezeichneten verantwortlichen Personen.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

6247 Schötz, 9. Dezember 2019

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin
Regula Lötscher-Walthert

sig.

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

sig.

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung

Verantwortliche Personen

- Schulleitung der Schulen Schötz
- Leiter Hauswarte
- Leiter Werkdienst
- Gemeinderat Ressort Bau und Infrastruktur und dessen Stellvertretung

Überwachungszeiten

24 Stunden

Mögliche Standorte im Ortsteil Schötz

- Schulanlage und Kindergarten Hofmatt
- Sporthalle Morgenweg
- Aussensportanlage Morgenweg
- Gemeindehaus
- Spielgruppe
- Abdankungshalle
- Feuerwehr- und Gemeindemagazin Chrüzmatte
- Zivilschutzanlage Wissenhusen
- Sanitätshilfsstelle Wissenhusen
- Sammelstelle Mauritiushof
- Picknickplätze an der Luthern und der Wigger
- alle öffentlichen Parkplätze

Mögliche Standorte im Ortsteil Ohmstal

- Schulanlage Landsberg

Anhang 2 zum Reglement über die Videoüberwachung

Effektiv überwachte Standorte im Ortsteil Schötz

- Schulanlage und Kindergarten Hofmatt
- Sporthalle Morgenweg
- Aussensportanlage Morgenweg
- Friedhof